



**REIT- UND VOLTIGIERVEREIN  
KIRCHHORST -  
STADTGUT STELLE e.V.**

Mühlenweg 40, 30916 Isernhagen

Telefon/Fax: 05136 / 81116

info@reitverein-kirchhorst.de

---

## **P F E R D E E I N S T E L L U N G S V E R T R A G**

zwischen Frau/ Herrn Name, Vorname: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (im folgenden Einsteller/in genannt)

und dem Reit- und Voltigierverein Kirchhorst - Stadtgut Stelle e.V. (im folgenden RVK genannt)

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Für die Einstellung des Pferdes \_\_\_\_\_ (Name) stellt der RVK eine Box zum monatlichen Mietpreis von \_\_\_\_\_ € zur Verfügung.
2. Die Benutzung der geschlossenen und offenen Reitbahnen ist dem Einsteller laut Betriebs- und Reitordnung gestattet, die Bestandteil dieses Vertrages ist.
3. Im Einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistung:
  - a) Vermietung gemäß §1 Abs. 1
  - b) Benutzung der Reitanlagen gemäß §1 Abs. 2
  - c) An Tagen, an denen der Pfleger nicht zur Verfügung steht, wird Stroh bereitgestellt.
  - d) Lieferung von Kraftfutter (Hafer / Fertigfutter bis zu 5 kg täglich)
  - e) Lieferung von Heu (nach Absprache)
  - f) Pflege / Betreuung des Pferdes:
    - 1) Füttern des Pferdes 3 x täglich
    - 2) Ausmisten der Box und Einbringung von Einstreu (Stroh) 1 x täglich, 6 x wöchentlich
    - 3) Weidegang (Weidetransport Mo. – Fr.) nach Absprache mit dem Einsteller
    - 4) Gesundheitskontrolle des Pferdes und Benachrichtigung des Einstellers bei Erkrankung

## **§ 2 Vertragszeitraum, Kündigung**

Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und

- endet am \_\_\_\_\_
- läuft auf unbestimmte Zeit.

1. Die Kündigungsfrist für eine Box beträgt 2 Monate und muss spätestens bis zum 3. Werktag des Vormonats erfolgen.

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Einsteller mit der jeweiligen geschuldeten Vergütung 1 Monat im Rückstand ist,
- b) die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt oder – auch ohne vorherige Abmahnung – schwerwiegend verletzt wird.

Die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.

## **§ 3 Pensionspreis**

1. Der Pensionspreis richtet sich nach der aktuellen Beitragsliste, welche durch Vorstandsbeschluss zum jeweiligen Folgemonat geändert werden kann. Die Beitragsliste ist Bestandteil dieses Vertrages.
2. Der Pensionspreis ist ausschließlich per SEPA-Lastschrift zu zahlen, diese Lastschrift ist Bestandteil dieses Vertrages.
3. Verspätete Zahlungen des Pensionspreises berechtigen den RVK, eine Mahngebühr von € 5,00 für jede Mahnung und Verzugszinsen für die Wartezeit zu erheben.

## **§ 4 Aufrechnungsverbot und Pfandrecht**

1. Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder vom RVK nicht bestritten wird.
2. Der RVK hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht am Pferd des Einstellers und ist befugt, seine Ansprüche aus dem zurückbehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden

Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

### **§ 5 Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung**

1. Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen.
2. Ein gültiger Impfpass ist vorzulegen.
3. Bei Krankheit des eingestellten Pferdes kann der Vorstand verlangen, dass das Pferd unverzüglich aus dem Stall entfernt wird, sofern nach tierärztlichem Gutachten der übrige Pferdebestand gefährdet ist. Über ansteckende Krankheiten wie Pilzbefall, Husten, Würmer, Fieber ist der Vorstand unverzüglich zu informieren.
4. Der Einsteller hat dem RVK den Abschluss einer Reitpferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen. Empfohlen wird eine Deckungssumme von 1 Mio Euro pauschal. Die Kopie der Versicherungspolice ist dem Vorstand bei Belegung der Box vorzulegen. Haftpflichtansprüche gegenüber dem Verein an eingestellten Pensionspferden sind ausgeschlossen.
5. Der Einsteller ist gehalten, sein Pferd gegen Brand und Diebstahl selbst zu versichern.

### **§ 6 Tierarzt**

1. Der RVK kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung erforderlich ist. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Einstellers einzuholen.

### **§ 7 Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte**

1. Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des RVK bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen. Die gemietete Box ist regelmäßig einmal pro Jahr zu streichen, sowie zum Mietende in frisch gestrichenem Zustand an den Verein zurückzugeben. Der Verein ist berechtigt das Streichen auf Kosten des Einstellers ausführen zu lassen, wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
2. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem RVK unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, die Boxen an Dritte abzugeben.

## **§ 8 Schäden durch das eingestellte Pferd**

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen, sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden. Der Einsteller ist für die Sauberkeit und den Zustand der von ihm bzw. seinem Pferd genutzten Paddock und Weide selbst verantwortlich, und hat Schäden (insbesondere an Einzäunungen und Toren) unverzüglich zu melden. Für notwendige Reparaturen bietet der Verein seine Unterstützung an. Sollte es zu Unfällen oder Schäden kommen, die auf eine defekte Einzäunung oder sonstige Mängel an der Weide zurückzuführen sind, haftet der Verein nicht.

## **§ 9 Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des RVK**

1. Der RVK verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern, zu pflegen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekanntwerden dem Einsteller zu melden.
2. Der RVK haftet nicht für Schäden am eingestellten Pferd oder sonstigen Sachen des Einstellers, soweit der RVK nicht gegen diese Schäden versichert ist oder diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grobfahrlässigem Verhalten des RVK oder eines Gehilfen beruhen.
3. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherung unterrichtet ist und nur hieraus und in den Fällen des § 9 Abs. 1 Ansprüche gegen den RVK geltend machen kann.

## **§ 10 Hengste**

Hengste dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes eingestellt werden.

## **§ 11 Änderungen, Nebenabreden**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Sollten einzelne Vertragsteile unwirksam sein, besteht der Vertrag im Übrigen weiter.

## **§ 12 Mitgliedschaft im RVK**

Der Einsteller muss Mitglied im RVK sein; ersatzweise das minderjährige Kind bzw. Jugendliche/r des Einstellers.

---

Ort, Datum, Name  
(für den RVK)

---

Ort, Datum, EInsteller/in  
(bei Minderjährigen Erziehungsberechtigte/r)

**SEPA-Lastschriftmandat**

Hiermit bevollmächtige ich den RVK, die fälligen Zahlungen von meinem Bankkonto einzuziehen:

Kreditinstitut \_\_\_\_\_

IBAN \_\_\_\_\_

BIC \_\_\_\_\_

Name, Vorname (**Kontoinhaber**): \_\_\_\_\_

**Unterschrift (Kontoinhaber):** \_\_\_\_\_

---

Sparkasse Hannover / IBAN DE03 2505 0180 0000 016246 / BIC SPKHDE2HXXX  
Hannoversche Volksbank / IBAN DE31 2519 0001 4515 5151 00 / BIC VOHADE2HXXX  
Gläubiger Identifikationsnummer : DE45 RVK 00000 448463  
Steuernummer 16/200/05058 Finanzamt Burgdorf